

Betriebs- und Benutzungsordnung für die Hafenanlagen
der Stadtwerke Mainz AG vom 08.03.1978

Für den Betrieb und die Benutzung der Hafenanlagen der Stadtwerke Mainz AG - im folgenden Stadtwerke genannt - gelten folgende Bestimmungen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Hafenanlagen umfassen den Uferbereich des linken Rheinufer mit Zollhafen und Industriebahnhof (Hafengebiet).

Der Uferbereich wird begrenzt:

1. stromwärts durch eine gedachte Linie in 45 m Abstand parallel zum linken Rheinufer von Strom-km 499,5 (Feldbergtor) bis Strom-km 503,7 (Spitze der Ingelheimer Aue),
2. landwärts von Strom-km 499,5 bis Strom-km 503,7 durch die am linken Rheinufer entlangführende Fahrstraße.

Der Zollhafen wird begrenzt:

1. stromwärts durch die am linken Rheinufer entlangführende Fahrstraße,
2. landwärts durch die Straße "Rheinallee",
3. oberstrom durch die Straße "Am Zollhafen",
4. unterstrom durch die Straße "Gaßnerallee".

Der Industriebahnhof wird begrenzt:

1. stromwärts durch das rechte Ufer des Industriebahnhofs einschließlich der Bahnanlagen,
2. landwärts durch die Oberkante der Böschung am linken Ufer des Industriebahnhofs,
3. oberstrom durch die Oberkante der Querböschung am Ende des Industriebahnhofs,

4. unterstrom durch eine gedachte gerade Linie von Strom-km 503,7 (Spitze Ingelheimer Aue) bis Strom-km 503,9 (Mombacher Ufer).

Zum Geltungsbereich gehören die im Hafengebiet befindlichen, im Eigentum der Stadtwerke stehenden Lager- und sonstigen Gebäude, Uferbauten, Krane, Waagen, Aufzüge, Zugmaschinen sowie andere Einrichtungen.

§ 2

Allgemeine Sorgfaltspflicht

Jeder Benutzer der Hafenanlagen hat sich so zu verhalten, daß weder der Hafenbetrieb noch andere gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.

§ 3

Einteilung der Häfen

Der Uferbereich im Sinne des § 1 dient vorrangig dem Güterumschlag der dort ansässigen Speditions-, Handels- und Industriebetriebe. Der Schiffsverkehr auf dem zum Uferbereich gehörenden 45 m breiten Streifen des offenen Stromes unterliegt im übrigen den Bestimmungen der Rheinschiffahrt - Polizeiverordnung vom 05.08.1970 (BGBl I. S. 1 305), insbesondere deren §§ 9.10 und 10.01 sowie den Vorschriften für die Reeden auf dem Rhein vom 13.08.1970 (BGBl. I S. 1 307), insbesondere deren Abschnitt 4 (§§ 4.01 - 4.04).

Der Zollhafen dient dem Güterumschlag im Wasser- und Landverkehr. Die der Zollkontrolle unterliegenden Güter sollen in der Regel im Zollhafen umgeschlagen werden; jedoch kann dies mit zollamtlicher Genehmigung auch an anderen Stellen des Hafengebietes geschehen. Sportfahrzeuge werden im Zollhafen nicht aufgenommen.

Der Industriebereich dient dem Güterumschlag der dort ansässigen Firmen, in beschränktem Umfang und nur auf besonderen Antrag auch der Aufnahme von gewerblichen Bootshäusern und schwimmendem Arbeitsgerät.

In beiden Häfen können, soweit Platz vorhanden, Fahrzeuge zum Schutz gegen Hochwasser und Eisgang nach Maßgabe der §§ 4 - 9 und 11 eingestellt werden.

Die Stadtwerke sind befugt, einzelne Teile des Hafengebiets nach Bedarf bevorzugt dem Verkehr mit bestimmten Schiffsgütern zu überlassen oder für Überladungen von Schiff zu Schiff oder für sonstige Zwecke zu bestimmen. Sofern die Mieter von Lager- oder Schiffs-liegeplätzen die ihnen vertraglich zugewiesene Uferfront nicht benutzen, kann diese Dritten für das Laden und Löschen von Fahrzeugen zur Verfügung gestellt werden, ohne daß den Mietern irgendwelche Ansprüche hieraus erwachsen.

§ 4

Zulassung von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern in das Hafengebiet

1. Das Hafengebiet (s. § 1) ist nach Maßgabe der Landespolizeiverordnung für Häfen im Lande Rheinland-Pfalz (Hafenpolizeiverordnung) vom 28.10.1980 (GVBl. 1980 S. 212 bis 226 GVBl.), des § 3 dieser Betriebs- und Benutzungsordnung und eventueller besonderer Anordnungen der Stadtwerke allen Fahrzeugen, die dort laden, löschen oder Ladung überschlagen wollen oder dem Personenverkehr dienen, gegen Entrichtung der tarifmäßigen Abgaben geöffnet.

Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die das Hafengebiet als Schutzhafen aufsuchen, können ohne vorherige Anmeldung einfahren, sofern dies nach der Hafenpolizeiverordnung zulässig ist und sofern ihnen Liegeplätze angewiesen werden können.

Bei stärkeren Schiffsansammlungen können die Stadtwerke den Hafen vorübergehend sperren.

2. Erleidet ein Fahrzeug nach dem Eintreffen im Hafengebiet Schaden, so sind die Stadtwerke befugt, das betreffende Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Eigentümers entfernen zu lassen, falls der Schiffsführer der Aufforderung hierzu nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 5

Schiffsverkehr

1. Die Führer der im Hafengebiet liegenden Fahrzeuge, Flöße, schwimmenden Anlagen und Geräte haben den Weisungen des Aufsichtspersonals der Stadtwerke unverzüglich Folge zu leisten.

Schiffseigner und Schiffsführer haben dafür zu sorgen, daß die Fahrzeuge usw. während des Aufenthalts im Hafengebiet ausreichend bemannt sind, um Anordnungen der Stadtwerke Folge leisten zu können. Auf jedem Fahrzeug muß sich stets der Schiffsführer oder ein von ihm bestellter Vertreter befinden. Wird dies versäumt, so können die Stadtwerke die Sorge für das verlassene Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Fahrzeugführers oder Fahrzeugeigentümers übernehmen.

In besonderen Fällen können die Stadtwerke Abweichungen von diesen Vorschriften zulassen, wenn es sich um die Bewachung stillliegender Fahrzeuge handelt.

2. Anker müssen während der Fahrt sichtbar über Wasser aufgenommen sein, ausgenommen beim Übersteuerschleppen mit nur einem Bugsierboot.
3. Das Schleppen hat im Hafengebiet mit kurzem Strang zu erfolgen. Der Abstand zwischen Schleppfahrzeug und Anhang darf höchstens 10 m betragen.
4. Schleppboote von mehr als 26 m Länge sowie Selbstfahrer dürfen im Hafengebiet keinen Schleppdienst verrichten.
5. Schlepper dürfen im Hafengebiet nur mit einem Anhang fahren, Schubformationen nur mit einem Leichter.
6. Die Mündungen der Häfen sind für den ungehinderten Verkehr der ein- und ausfahrenden Schiffe stets freizuhalten. Vor den Hafeneinfahrten dürfen Schiffe weder anlegen noch Anhangsschiffe abgeworfen werden.

§ 6

Verhalten bei Stilliegen

1. Durch das Festmachen der Fahrzeuge darf der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern nicht behindert werden. Die Stadtwerke können hierüber Anordnungen treffen. Anker dürfen nur gesetzt werden, wenn es die Hafenaufsicht zuläßt. Sie sind dann bei Tag mit gelben Schwimmern (Döppern) zu kennzeichnen, bei Nacht mit einem von allen Seiten sichtbaren zweiten weißen Licht gemäß § 3.28 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 05.08.1970.

2. Die Stadtwerke sind befugt, die Entfernung von Fahrzeugen usw. aus dem Hafengebiet zu verlangen, sofern es im Interesse eines ungestörten Hafenvverkehrs erforderlich ist.
3. Fahrzeuge, Flöße, schwimmende Anlagen und Geräte, die aus dem Verkehr gezogen und stillgelegt worden sind, müssen in einem Zustand erhalten bleiben, daß ihre Schwimmfähigkeit gesichert ist. Die Absicht, die Fahrzeuge im Hafengebiet stillzulegen, ist den Stadtwerken vorher anzuzeigen. Die Stadtwerke können in Zweifelsfällen auf Kosten der Eigentümer über die Schwimmfähigkeit ein Gutachten eines vereidigten Schiffsexperten bzw. der Schiffsuntersuchungskommission anfordern. Wird der in dem Gutachten bemängelte Schaden nicht innerhalb einer von den Stadtwerken festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, so können die Stadtwerke das Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Eigentümers aus dem Hafen entfernen lassen.
4. Fahrzeugeigene Ladevorrichtungen dürfen den Hafenvverkehr und Umschlagsbetrieb in keiner Weise hindern.

§ 7

Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und
Gegenstände aus dem Hafengebiet

Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte haben gesunkene Fahrzeuge, Anker usw. binnen einer von den Stadtwerken bestimmten angemessenen Frist zu heben und aus dem Hafengebiet zu entfernen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist sind die Stadtwerke berechtigt, das Erforderliche auf Kosten und Gefahr des Eigentümers bzw. Verfügungsberechtigten zu veranlassen. Bergungskosten - auch im Falle einer vergeblichen Bergung - gehen stets zu Lasten des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten.

§ 8

Verhalten bei Gefahr

1. Bricht auf einem im Hafengebiet liegenden Fahrzeug Feuer aus, so ist jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung, bei Abwesenheit jeder andere, der von dem Brande Kenntnis erlangt, verpflichtet, die Feuerwehr herbeizurufen und die Stadtwerke zu benachrichtigen.

2. Bei Feuer, Eisgang, Hochwasser oder sonstigen Notständen sind Führer und Besatzung der in den Häfen liegenden Fahrzeuge auf Anforderung der Stadtwerke sowohl zur gegenseitigen Hilfeleistung als auch zur Unterstützung aller anderen zur Rettung von Menschen, Gütern und Hafeneinrichtungen getroffenen Maßnahmen verpflichtet. Hieraus können keine Ansprüche gegen die Stadtwerke abgeleitet werden.

§ 9

Benutzung von Sicherheitshäfen

Fahrzeuge, Flöße, schwimmende Anlagen und Geräte, die das Hafengebiet, ohne zu löschen oder zu laden, zum Schutze gegen Hochwasser oder Eisgang aufsuchen, werden gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren in der Reihenfolge der Anmeldung zugelassen. Die Führer der Fahrzeuge usw. sind verpflichtet, sich laufend über Wetter und Wasserstände sowie über die Wassertiefe an ihrem Liegeplatz zu unterrichten und nötigenfalls die zur Sicherung ihrer Fahrzeuge usw. erforderlichen Schritte einzuleiten.

Beginn und Ende der Schutzzeit richten sich nach den entsprechenden Bekanntmachungen oder Entscheidungen der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion oder des zuständigen Ausschusses zur Festsetzung des Schifffahrtsschlusses. An den zur Sicherung in das Hafengebiet eingefahrenen Fahrzeugen usw. dürfen größere Ausbesserungen nur mit Zustimmung der Stadtwerke ausgeführt werden.

Während der Schutzzeit kann ein geordneter Umschlagsverkehr durch die Stadtwerke nicht gewährleistet werden.

§ 10

Löschen und Laden

Für jeden Lösch- oder Ladevorgang hat der Ladungsbeteiligte eine Aus- bzw. Einladeanmeldung auf vorgeschriebenem Formular zusammen mit den statistischen Zählpapieren bei den Stadtwerken einzureichen. Die Stadtwerke können einzelnen Ladungsbeteiligten gestatten, mehrere Lösch- und Ladevorgänge innerhalb eines bestimmten Zeitraumes auf einer Anmeldung zusammenzufassen.

Die Richtigkeit der Aus- und Einladeanmeldungen sowohl hinsichtlich der deklarierten Mengen als auch der Güterarten (Tarifklassen) kann von den Stadtwerken jederzeit durch Stichproben kontrolliert werden; auf Verlangen sind hierzu die Ladepapiere vorzulegen. Ergeben sich dabei Abweichungen insofern, als Gütermengen oder Tarifklassen zu niedrig deklariert sind, so haben die Stadtwerke Anspruch sowohl auf Nachentrichtung von Entgelten als auch auf Erstattung der Kosten für die Nachprüfung. Unterläßt es der Ladungsbeteiligte, den Stadtwerken die notwendigen Angaben über Gewicht, Menge und Art der Güter zu machen, so werden die Entgelte nach der Tragfähigkeit des betreffenden Fahrzeugs und nach der jeweils höchsten Tarifklasse berechnet.

§ 11

Überwachen und Betreten der Fahrzeuge

Den Aufsichtspersonen der Stadtwerke ist das Betreten der Fahrzeuge usw. und die Besichtigung und Untersuchung der Laderäume, soweit diese nicht unter Zollverschluß stehen, in Ausübung ihres Dienstes gestattet.

Auf Verlangen sind die Schiffsführer und deren Vertreter verpflichtet, hierzu entweder die nötigen Stege in schiffsüblicher Weise zu legen oder die Aufsichtsperson mittels Handkahn überzusetzen.

Für das Betreten der Schiffswohnräume sind die für Wohnungen auf dem Lande gültigen Bestimmungen maßgebend.

§ 12

Straßenfahrzeugverkehr im Hafengebiet

1. Die Führer von Straßenfahrzeugen im Hafengebiet haben alle durch den Umschlagsverkehr gebotene besondere Vorsicht wahrzunehmen. In jedem Falle muß die Fahrgeschwindigkeit noch ein sofortiges Halten auf kürzester Entfernung ermöglichen.

2. Die zu be- und entladenden Straßenfahrzeuge sind so aufzustellen, daß der übrige Straßen-, Bahn- und Hafenverkehr nicht behindert wird. Werden auf Gleisstrecken vor oder hinter abgestellten Straßenfahrzeugen Rangierbewegungen ausgeführt, so hat der zuständige Kraftfahrer das Fahrzeug von den Gleisen zu entfernen, auch wenn das Verladegeschäft unterbrochen werden muß. Das gleiche gilt, wenn Straßenfahrzeuge im Aktionsbereich eines Krans abgestellt sind.

§ 13

Benutzung der Lagerplätze und Umschlagstellen

1. Bei der Lagerung von Gütern auf Werften und Rampen ist zur unbehinderten Durchführung des Bahnverkehrs die Profilfreiheit zu wahren. Zu diesem Zweck müssen von Gleismitte ab die Werften und Rampen 2,50 m auf jeder Seite der Gleise freibleiben.
2. Fallen beim Umschlag Gegenstände in das Wasser, die nicht sofort gehoben und der Schifffahrt gefährlich werden können, so sind die mit dem Umschlag und der Lagerung betrauten Firmen verpflichtet, die Stadtwerke hiervon sofort zu unterrichten, unverzüglich auf ihre Kosten die Bergung zu veranlassen und bis zur erfolgten Bergung die betreffende Stelle in geeigneter Weise zu kennzeichnen. § 7 gilt sinngemäß.
3. Ufertreppen und Krangleise sind freizuhalten. Auf den Böschungen der Ufer und am Uferrande in 1,50 m Breite von der Uferkante ab dürfen keine Gegenstände niedergelegt werden. Bei der Lagerung von Gütern auf wasserseitigen Rampen der Lagerhäuser und Schuppen, an denen Bahngleise vorbeiführen, müssen 0,80 m von Vorderkante Rampe gemessen als Weg für das Bahnpersonal freigehalten werden. Bei allen Lagerungen ist darauf zu achten, daß der Verkehr nicht behindert wird.
4. Verladerückstände auf Kais, Hafenbahngleisen, Krangleisen oder Ladestraßen müssen von den Umschlagsbetrieben unverzüglich entfernt werden.

5. Tageswasser und Abwasser der Lagerplätze, Schuppen und sonstiger Gebäude sowie Abfälle aller Art müssen von den Gleisanlagen ferngehalten werden.
6. Das Hafengebiet auf dem Land ist bei drohender Hochwassergefahr von sämtlichen schwimmfähigen Gütern, die in den Bereich des Hochwassers geraten können, zu räumen.

§ 14

Betriebszeit

Das Hafengebiet ist täglich dem Verkehr geöffnet. Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen bedarf es jedoch besonderer Zustimmung durch die Stadtwerke und -sofern gesetzlich vorgeschrieben - durch das Gewerbeaufsichtsamt.

Das Kranen und Verwiegen von Gütern sowie die Arbeiten an den Kaianlagen und in den öffentlichen Werfthallen erfolgen innerhalb der von den Stadtwerken bekanntgegebenen Betriebszeiten. Arbeitsleistungen außerhalb dieser Zeiten werden nur in besonderen Fällen ausgeführt und sind jeweils rechtzeitig, d. h. montags bis freitags spätestens eine Stunde vor Betriebsschluß der Stadtwerke bei diesen zu beantragen.

§ 15

Örtliche Bestimmungen für den Landverkehr

Die Benutzung der Straßen-Einfahrt an der Südseite des Zollhafens ist nur für PKW mit besonderer Erlaubnis gestattet. Die Einfahrt für alle übrigen Kraftfahrzeuge befindet sich an der Nordseite des Zollhafens. Im übrigen ist der Zollhafen für Nichtanliegerverkehr gesperrt.

Die Gleistore an der Südseite des Zollhafens dienen nur dem Verkehr der Hafenbahn. Ihre Benutzung durch Fußgänger und Straßenfahrzeuge ist - auch wenn sie längere Zeit geöffnet bleiben - untersagt.

§ 16

Besondere Bestimmungen für Arbeiten mit Kranen

Für die Benutzung von stadtwerkeeigenen Kranen zum Löschen, Laden, Überschlagen und Verraumen von Gütern gilt folgendes:

1. Kranungen werden in der Reihenfolge der Fahrzeugankünfte ausgeführt mit der Maßgabe, daß Schiffsumschlag grundsätzlich den Vorrang vor anderen Kranungen hat. Nur in dringenden Fällen können die Stadtwerke Abweichungen von der Reihenfolge bestimmen.
2. Das Verbringen der Fahrzeuge in den Kranbereich ist Sache der Verloader oder ihrer Beauftragten, die auch nach beendeter Kranung die Fahrzeuge auf schnellstem Wege aus dem Kranbereich zu entfernen haben, falls die reibungslose Abwicklung des weiteren Umschlags dies erfordert.
3. Versäumt es ein Verloader oder sein Beauftragter, sein Fahrzeug rechtzeitig in den Kranbereich zu bringen oder wird durch sein Verschulden die Kranung über Gebühr verzögert oder unterbrochen, so können die Stadtwerke das nächste Fahrzeug in der Reihenfolge zur Kranung vornehmen. Der säumige Verloader kann hieraus keinerlei Ansprüche gegen die Stadtwerke stellen.
4. Die Verloader oder ihre Beauftragten haben die notwendige Zahl erforderlicher Hilfskräfte sowie die notwendigen Geräte (Ketten, Seile und dgl.) zum Anschlagen und Abnehmen selbst zu stellen. Für Unfälle und Schäden, die durch ungenügende Zahl oder unsachgemäßes Verhalten von Hilfskräften oder durch Mängel an den Geräten der Verloader oder ihrer Beauftragten entstehen, übernehmen die Stadtwerke keinerlei Haftung. Kann der Kranführer bei Kranung die Arbeitsstelle nicht übersehen, so daß er auf die Weisungen des von den Verladern zu stellenden Hilfspersonals angewiesen ist, so ist für hierdurch entstehende Schäden eine Haftung der Stadtwerke ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist nachweislich durch Mängel an dem Kran oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Kranführers entstanden.

5. Beladene Fahrzeuge, die den Hafen zum Schutz vor Eisgang aufsuchen und gleichzeitig an den stadteigenen Kranen löschen wollen, haben den zugewiesenen Liegeplatz unverzüglich auf der ersten Länge dicht am Kai und auf der zweiten Länge Bord an Bord mit der ersten Länge einzunehmen. Wird dies durch Schuld des Schiffsführers versäumt und ist ein späteres Verholen in den Kranbereich wegen Eisbildung nicht mehr möglich, so können hieraus weder der Schiffsführer noch andere Beteiligte irgendwelche Ansprüche an die Stadtwerke stellen.
6. Bei Frostwetter übernehmen die Stadtwerke keine Gewähr für die Tragfähigkeit der Krane, Drahtseile und Ketten.

Privateigene Krane, soweit sie nicht auf Grund besonderer Verträge mit den Stadtwerken im Hafengebiet fest stationiert sind, dürfen dort für Verladungen aller Art nur nach Zustimmung der Stadtwerke eingesetzt werden. Die Stadtwerke können ihre Zustimmung von besonderen Auflagen, Zahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig machen, ebenso vom Nachweis der Rad- und Stützdrucklasten bei Mobilkränen.

§ 17

Besondere Bestimmungen für die Lagerung von Gütern auf öffentlichen Kaianlagen und Werfthallen

Für die Lagerung von Gütern auf den öffentlichen Kaianlagen und Werfthallen gilt folgendes:

1. Im Kranbereich sollen grundsätzlich nur Schiffsgüter gelagert werden. Andere Güter werden nur zugelassen, soweit es die Platzverhältnisse gestatten.
2. Die Dispositionsfrist, während derer die zu Schiff ankommenden oder abgehenden Güter unentgeltlich gelagert werden können, beträgt in der Regel drei Tage. Sie kann von den Stadtwerken bei besonders starkem Güterandrang verkürzt werden.
3. Jede über die Dispositionsfrist hinausgehende Lagerung erfolgt nur gegen Entgelt und bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke, die grundsätzlich nur für einen begrenzten Zeitraum erteilt wird.

4. Leicht verderbliche, feuergefährliche, giftige, ätzende oder übelriechende Gegenstände sowie solche, die wegen ihrer Beschaffenheit den Verkehr behindern oder mit anderen Gegenständen nicht ohne Nachteil gelagert werden können, sind auf Verlangen der Stadtwerke unverzüglich zu entfernen. Im übrigen sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen über Transport und Lagerung gefährlicher Güter (z. B. ADR, ADNR, IMCO, RID) zu beachten, ebenso die betreffenden Vorschriften der Hafenzollverordnung.
5. Die auf öffentlichen Kaianlagen und Werfthallen gelagerten Güter werden zwar unter den Schutz der Hafenaufsicht gestellt, jedoch übernehmen die Stadtwerke für sie keine Verwahrungspflicht. Insbesondere sind die Stadtwerke nicht verpflichtet, Menge und Gewicht der auf öffentlichen Kaianlagen und Werfthallen gelagerten Güter nachzuprüfen, sofern dies nicht zur Berechnung von Gebühren oder Entgelten notwendig ist.

§ 18

Anwendung der Zollvorschriften

Im Verkehr innerhalb des Zollhafens und der dortigen Zolllager finden, neben den Bestimmungen dieser Betriebs- und Benutzungsordnung, die von den Zollbehörden erlassenen Vorschriften Anwendung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am 1. April 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Betriebs- und Benutzungsordnung für die Hafenanlagen der Stadt Mainz" vom 26.11.1958 außer Kraft.

Mainz, den 8. März 1978

Stadtwerke Mainz
Aktiengesellschaft